Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 42. Danzig, den 18. Oktober. 1851.

Klassensteuer=Veranlagung pro 1852 betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Klassensteuergesetzes vom 1ten Mai 1851 und die Veranlagungs=Instruktion vom 8ten ejusd. m. (Extra=Amtsblatt vom 17. Mai 1851. S. 133. ff) weise ich die Ortsbehörden des Kreises an, die Klassensteuerlisten für das folgende Jahr sofort aufzustellen **und in drei Exemplaren hier spätestens am 29. October cr., zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung und 1 Rtl. Strafe einzureichen**.

Wegen Aufstellung jener Listen verweise ich auf die bestimmten Vorschriften des Gesetzes und der Instruktion, finde mich aber besonders veranlaßt, einige bei der Rollenaufstellung hauptsächlich zu beachtende Punkte nochmals zusammen zu stellen. —

Es gehört dahin namentlich die vollständige Aufnahme des Personenstandes in den Rollen, welche auch die der klassifizirten Einkommensteuer unterliegenden Einwohner, die zeitweise abwesenden und diejenigen, welche zu verziehen beabsichtigen, ferner Ausländer, welche sich des Erwerbes wegen, oder seit länger als einem Jahre im Inlande aufhalten, namentlich aber auch der aus gesetzlichen Gründen von der Klassensteuer befreiten Personen ohne Ausnahme enthalten müssen.

Es ist ferner auf eine, den bestehenden Veranlagungsvorschriften entsprechende Einschätzung sorgfältigst hinzuwirken und dabei der anscheinend vielfach adoptirten Ansicht entgegenzutreten, als ob das neue Klassensteuergesetz im Allgemeinen niedrigere Einschätzungen erheische, als das frühere. Durch das neue Gesetz sind in der That nur für die der niedrigsten Steuerstufe mit dem monatlichen Steuersatze von 1 Sgr 3 Pf. angehörenden Individuen Erleichterungen zugestanden, indem jetzt nur noch 2, statt der frühern 3 Personen aus derselben Haushaltung zur Abgabe herangezogen werden dürfen. Im Uebrigen ist nach dem neuen Gesetze keineswegs eine niedrigere Einschätzung der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung gestattet, vielmehr erheischt das gesteigerte Bedürfniß der Staatskasse höhere Einnahmen als bisher und die neu gebildeten Zwischenstufen von 12½ sgr., 25 sgr., 1 rtl. 10 sgr. und 1 rtl. 20 sgr., sind theils zur Herstellung eines richtigeren Verhältnisses in der Besteuerung der Staatseinwohner, theils aber auch dazu bestimmt, die bisher verhältnißmäßig zu niedrig besteuerten Personen in angemessener Weise zu steigern.

Bei den Einschätzungen kommt es besonders darauf an, daß die Unterscheidungsmerkmale der drei Hauptklassen der neuen Klassensteuer und deren Unterstufen, wie solche § 7. des Gesetzes vom 1. Mai cr. und §. 5. der Veranlagungs=Instruction vom 8. ejusd. dargelegt sind, genau

ns Auge gefaßt werden. Darnach rechtfertigt sich im Allgemeinen für einzelne Personen sowohl, als für Haushaltungen, welche bekanntermaßen, oder nach einer Vergleichung mit Andern, von denen dies bekannt, oder nach ihrem gesammten äußern Auftreten, namentlich nach ihren Ausgaben zu schließen ist, ein jährliches Einkommen von höchstens

100 Rtl.	haben, der Steuersatz von	— Rtl.	5 Sgr.	— Pf.
von 100 — 150 Rtl.	» » »	— »	7 »	6 »
» 150 — 200 »	» » »	— »	10 »	— »
» 200 — 250 »	» » »	— »	12 »	6 »
» 250 — 300 »	» » »	— »	15 »	— »
» 300 — 400 »	» » »	— »	20 »	— »
» 400 — 500 »	» » »	— »	25 »	— »
» 500 — 650 »	» » »	1 »	— »	— »
» 650 — 800 »	» » »	1 »	10 »	— »
» 800 — 900 »	» » »	1 »	20 »	— »
» 900 — 1000 »	» » »	2 »	— »	— »

Es bleibt jedoch nicht ausgeschlossen, daß auf Umstände, welche die individuelle Leistungsfähigkeit vermehren oder vermindern — Alter, Gesundheitszustand, größere oder geringere Anzahl der Familien-Mitglieder, Schuldenzustand u. s. w., — entsprechende Rücksicht genommen werde. Dergleichen Verhältnisse sind in der Colonne „Bemerkungen" kurz und bestimmt aufzuführen, namentlich aber sind diejenigen Merkmale möglichst präcise anzugeben,

welche auf die Wahl der **Haupt-Klasse** von Einfluß sind.

Hierbei kommt besonders in Betracht, daß zur ersten oder niedrigsten Haupt-Klasse, außer den gewöhnlichen Lohnarbeitern, Tagelöhnern, Gesinde, Gesellen u. s. w., nur solche kleine Grundbesitzer oder Gewerbetreibende gehören, welche nach dem Umfange ihres Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes dadurch nicht selbstständig bestehen können, sondern durch Tagelohn sich Nebenverdienste verschaffen müssen.

In formeller Hinsicht bestimme ich noch, daß die Wahl der Klassensteuer-Einschätzungs-Commissionen überall nach Vorschrift des § 3. der Instruction vom 8. Mai cr. bewirkt und die etwaigen Handzeichen der Einschätzungs-Commission durch Schreibezeugen beglaubigt, die Listen sauber gefertigt und auf jeder Seite nur 20 Namen geschrieben werden müssen.

Danzig, den 15. October 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Behufs Repartition der diesjährigen Landtagskosten muß schleunigst ermittelt werden:

1) Die Seelenzahl der in den adeligen Gütern ansässigen **regulirten Bauern**, welche wirkliche von der Gutsherrschaft unabhängige Eigenthümer ihrer Grundstücke sind,
2) die Seelenzahl der in den adeligen Gütern ansässigen **regulirten Eigenkäthner**, welche wirkliche und von der Gutsherrschaft unabhängige Eigenthümer ihrer Grundstücke sind,
3) die Seelenzahl der in den adeligen Gütern ansässigen **Erbpächter.**

Bei jeder dieser drei Kathegorien sind sämmtliche im Haushalte lebenden Personen mit Einschluß des Gesindes, sowie die von der Gutsherrschaft unabhängigen Hintersassen (Einwohner, Einlieger) mitzuzählen.

Die adeligen Dominien, so wie die Ortsbehörden zu Borgfeld, Heiligenbrunn, Hochzeit Kohling, Krampitz, Lamenstein, Nassenhuben, Neuenhuben und Herrengrebin werden angewiesen,

mir die hierauf bezüglichen Nachrichten, oder aber Vacatanzeigen bis spätestens den **25. October d. J.** bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung zukommen zu lassen.

Es muß den diesfälligen Angaben die bei der Volkszählung im December 1849 ermittelte Seelenzahl zu Grunde gelegt werden.

Danzig, den 14. October 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

U. Veranlagung der klassificirten Einkommensteuer pro 1852 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den zweiten Abschnitt der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 (Gesetzsammlung pro 1851, No. 12, Seite 199. bis 209.) und mit Hinweisung auf die Instruction für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen vom 8. Mai 1851, (Extra-Amtsblatt vom 17. Mai d. J, Seite 151. bis 171.) weise ich die Gemeinde-Vorstände des Kreises hiermit an, eine genaue Nachweisung aller derjenigen Einwohner und derjenigen im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer ihres Gemeindebezirks aufzustellen, welche für **einkommensteuerpflichtig** zu erachten sind, also mehr als 1000 rtl. jährliches Einkommen besitzen. Es muß diese Nachweisung mit genauer Berücksichtigung der in den §§ 27. bis einschließlich 30. des Gesetzes und der in den Abschnitten 9 bis einschließlich 12 der Instruction gegebenen Bestimmungen und nach dem im Extra-Amtsblatte vom 17. Mai, Seite 165 bis 167. vorgeschriebenen **Schema B.** angefertigt werden. Die also aufgestellte Einkommens-Nachweisung muß demnächst vom Ortsvorstande dahin,

»daß genauere, als die angegebenen Nachrichten, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht zu erlangen gewesen sind,«

bescheinigt und in **zweifacher** Ausfertigung unfehlbar bis zum **29. October d. J.**, mir eingereicht werden, zur Vermeidung **kostenpflichtiger Abholung und einer Ordnungs-Strafe von 1 rtl.**

Das erwähnte Schema B. ist von mehreren Gemeindevorständen bisher nicht gehörig benutzt worden; z. B. ist die Rubrik 9: »Muthmaßlicher Betrag des Kapital-Vermögens« häufig irrthümlich der ungefähre Werth des Grundeigenthums, oder aber der nach Abzug der Kosten und Schulden verbleibende Ueberrest jenes Werthes rc. angegeben. Behufs richtigeren Gebrauches jenes Schema's bestimme ich daher Folgendes:

1) In Rubrik 3. »Stand und Gewerbe« ist nicht nur das Hauptgewerbe des Steuerpflichtigen zu bezeichnen, sondern es sind darin auch alle von ihm sonst noch betriebenen Nebengewerbe einzeln zu benennen.

2) Die Rubriken 4 b. und 4 c. »Communal- Einkommen- oder Ersatzsteuer« und »Miethssteuer« werden nicht ausgefüllt. Die Gemeinde-Abgaben gehören in Rubrik 12. »Nachgewiesene Lasten rc.«

3) In Rubrik 5. »Umfang des Grundeigenthums« ist anzuzeigen, ob nach **culmischen** oder nach **preußischem** Maaß gerechnet ist. Auch ist in dieser Rubrik nicht blos die Größe des Grundeigenthums, sondern auch die Zahl und womöglich die Nummer der Hofstellen oder der einzelnen Grundstücke anzugeben, z. B.

das Rittergut N. N. nebst Branntweinbrennerei und Kornwindmühle mit	47	Hufen	—	Morgen.
der Eisenhammer zu A. mit	—	»	1	»
der Hof No. 4. zu B. mit	3	»	14	»
die Hakenbude No. 7. zu C. mit	—	»	3	»
zusammen	50	Hufen	18	Morgen culm.

Will der Gemeindevorstand den Werth des Grundeigenthums angeben, so ist diese Rubrik 5. die dazu geeignete Stelle.

4) In Rubrik 6. »Grundsteuer« wird nur die an die Königliche Kreiskasse entrichtete sogenannte **Contribution** aufgenommen.

Domainen-Zins oder Erbpachtscanon, sowie der an den hiesigen Magistrat oder an den Grundherrn zu entrichtende Grundzins gehört in die Rubrik 12. »Nachgewiesene Lasten rc.«

5) Bezüglich der Rubrik 7. »Umfang der gepachteten Ländereien« gilt das für bie Rubrik 5. gesagte.

6) In Rubrik 9 »Muthmaßlicher Betrag des Kapital-Vermögens« ist dasjenige aufzunehmen was der Steuerpflichtige an baaren Geldern, an zinstragenden Papieren, an Leibrenten, an Forderungen rc. besitzt, wobei auch der Zinsfuß angegeben werden muß. Also z. B.

Baare Kapitalien ohne Zinsen . .	300 rtl.
In Westpreußischen Pfandbriefen	
à $3\frac{1}{2}$ Procent.	500 »
An Hypothekenforderungen	
à 4 Procent	400 »
à 5 »	200 »
zusammen	1400 rtl.
Außerdem	
eine jährliche Leibrente von .	100 rtl.

7) In Rubrik 12. »Nachgewiesene Lasten oder Schulden« sind die verschiedenen Arten der Lasten und Schulden, getrennt von einander anzugeben: Also z. B.

Hypothekenschulden à 5 Procent	10000 rtl.	— sgr.
Wechselschulden à 4 Procent	5000 »	— »
Gemeindeabgaben an die Dorfschaft N. N. jährlich	50 »	15 »
Grundzins an den Magistrat zu Danzig jährlich	13 »	— »
Zu Deich- und Ufer-Bauten jährlich	60 »	— »

8) Wie in Rubrik 13. der »Approximative Einkommensbetrag« zu berechnen ist, ergeben die §§ 28. bis einschließlich 30. des Gesetzes.

Danzig, den 15. Octobrr 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Unter den Pferden des Gutsbesitzer Gerlachs in Czapeln zeigt sich die Rotzkrankheit.

Danzig, den 28. September 1851.

Der Landrath des Danziges Kreises.

Die Bestimmungen über die polizeiliche Aufsicht sind, wie der pp. auf den Bericht vom 26. Juni cr. hierdurch eröffnet wird, nicht allein durch die beiden Gesetze vom 12. Februar 1850 No. 3220. zum Schutze der persönlichen Freiheit, und No. 3221, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend, sondern auch durch das inzwischen erschienene neue Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. § 26 f. f. anderweit geregelt worden.

Nach Inhalt dieser Vorschriften hat die Stellung unter Polizeiaufsicht die Wirkungen, daß den Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizeibe-

hörde untersagt werden kann, und daß Haussuchungen hinsichtlich der Zeit, in welcher sie stattfinden dürfen, keiner Beschränkung unterliegen. Nur gegen Diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt oder unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind, kann die Aufsicht der Ortspolizeibehörde dahin erweitert werden, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung nicht verlassen dürfen. Hiernach waltet kein Zweifel ob, wie weit die polizeiliche Aufsicht auf Diejenigen, welche durch Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, ausgedehnt werden kann. Hinsichtlich derjenigen Personen, welche in den Landestheilen, in denen bisher die Stellung unter Polizeiaufsicht durch ein Erkenntniß nicht stattgefunden hat, wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Contrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3., 4., 11. No. 2., 13., 14., 15., 24. des Zoll-Strafgesetzes vom 23sten Januar 1838 zu einer sechswöchentlichen und längaren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Collegialgerichte verurtheilt sind, gilt, da das neue Strafgesetzbuch auf sie bezüglich nichts bestimmt, auch jetzt noch der § 13 des Gesetzes vom 12. Februar 1850. (No. 3220.), nach welchem das Verbot des Verlassens der Wohnung zur Nachtzeit nur gegen Diejenigen zulässig ist, welche wegen Contrebande oder Zolldefraudation in den vorbezeichneten Fällen bestraft sind, und nach welchen daher die Beschränkung gegen andere bestrafte und daher polizeilich zu beaufsichtigende Individuen bis zu einer derartigen Maaßregel nicht ausgedehnt werden darf. Andere unter Polizei-Aufsicht stehende Individuen aber, als diejenigen, welche entweder durch ein Erkenntniß darunter gestellt, oder derselben deshalb unterworfen sind, weil sie sich in dem § 13. l. c. bezeichnetem Falle befinden, können nicht vorhanden sein, weil in allen andern Fällen eine von der Polizeibehörde angeordnete Polizeiaufsicht, wie sie allerdings in früheren Zeiten verhängt und ausgeübt worden, seit dem Ergehen des Gesetzes vom 24. September 1848, welches alle derartige Beschränkungen aufhob, nicht mehr zulässig war, und weil auch fernerhin die mit beschränkenden Maaßregeln verbundene polizeiliche Beaufsichtigung eben an die oben erwähnten Voraussetzungen geknüpft ist. Denjenigen Personen also, welche nicht durch ein gerichtliches Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, kann das Verlassen der Wohnung zur Nachtzeit, nur in dem einzigen, im § 13. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 näher bezeichneten Ausnahmefalle (Contrebandiers und Zolldefraudanten betreffend), untersagt werden.

Berlin, den 21. Juli 1851. Der Minister des Innern.

Im Allerhöchsten Auftrage. (gez.) v. Manteuffel.

An die Königl. Regierung in Danzig.

Abschrift des vorstehenden Rescripts zur Kenntniß und Nachachtung.

Danzig, den 28. Septbr. 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur Nachachtung den betreffenden Behörden bekannt gemacht. Danzig, den 9. October 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Betrifft die zu convertirenden Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 13. September cr. in der No. 38. unseres Amtblattes bringen wir noch zur allgemeinen Kenntniß, daß wir sämmtliche Kreiskassen unseres Departements angewiesen haben, zur Erleichterung des Publikums die zu convertirenden Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1848 von den Interessenten gegen vorläufige Quittung anzunehmen und demnächst an unsere Hauptkasse zu befördern. Danzig, den 2ten Oktober 1851.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Der Fußsteig, welcher vom Dorfe Mahlin nach dem Abbau des Hofbesitzers Landsberg dortselbst über die dem Pächter Herrmann und Hofbesitzer Bartsch zugehörigen Ländereien führt und unerlaubter Weise seit einiger Zeit von Fußgängern benutzt worden, ist unter Zustimmung des unterzeichneten Amts gesperrt und das Betreten des Landes bei 15 sgr. Strafe verboten, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Dirschau, den 19. September 1851.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Die Fischerei-Nutzung in der Weichsel bei Neufähr soll in einem

Sonnabend, den 1. November, Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrathe und Kämmerer Herrn Zernecke I. anstehenden abermaligen Lizitations-Termin, auf 3 Jahre in Pacht ausgeboten werden.

Danzig, den 11. October 1851.

Gemeinde-Vorstand.

Zur Verpachtung des Aussendeichs vom Ganskruge bis zur Rückforter Schanze, enthaltend 258 Morgen 75 []Ruthen preußisch oder 117 Morgen 211¼ []Ruthen culmisch, und des sonannte Kirrhakens, (kleine Heubuder Kampe) enthaltend 14 Morgen 106 []Ruthen preuß. oder 6 Morgen 194 []Ruthen culmisch, zusammen also 273 Morgen 1 []Ruthe preußisch oder 124 Morgen 105¼ []Ruthen culmisch, auf 6 Jahre, vom 2. Februar 1852 ab, entweder im Ganzen oder in 27 Parzellen, steht ein Licitations-Termin

Freitag, den 31. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrathe und Kämmerer Herrn Zernecke I. an.

Danzig, den 27. September 1851.

Gemeinde-Vorstand.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist für die an den Gemeindevorstand einzureichenden Gesuche und Anschreiben in dem Hausflure des Rathhauses ein Briefkasten aufgestellt worden, welcher dreimal täglich geleert wird. Derselbe ist zur Aufnahme der gesammten eingehenden Correspondenz bestimmt. Danzig, den 14. October 1851.

Gemeinde-Vorstand.

Der Aufenthalt des Schuhmachergesellen Frieerich Wichmann, welcher seit Juni d. J. bei dem Schuhmacher Wistenfeld in Fürstenwerder, in Arbeit gestanden hat, sich von dort heimlich entfernt und des Diebstahls verdächtig gemacht.

Die Orts- und Polizeibehörden werden daher ersucht, auf den p. Wichmann zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn hierher zu vigiliren oder doch von seinem Aufenthalt hierher Nachricht zu geben. Tiegenhof, den 8. October 1851.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Der Flößerknecht Franz Orszenski ist am 22. September c., des Abends aus dem Dienste des Gutspächters Linde in Grzymalla entlaufen und hat sich hierbei eines Diebstahls dringend verdächtig gemacht, außerdem ist er aber noch wegen Lohnüberhebung und gemachter Schulden angeklagt worden.

Die Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir, auf den Orszenski, dessen Signalement nachstehend angegeben ist, zu vigiliren und im Betretungsfalle uns zu benachrichtigen,

alsdann wir ihn entweder hertransportiren lassen, oder dem nächsten Gericht die Akten über ihn übersenden werden.

Stuhm, den 10. October 1851.

Königliches Domainen Rent-Amt.

Signalement: Geburtsort, Wißkowo in Polen; Wohnort, Grzymalla; Alter, 21 Jahre; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, braun; Stirn, frei; Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase und Mund, gewöhnlich; Bart, blond; Kinn und Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittel; besondere Kennzeichen: keine.

In dem am 12. November c, Vormittags 11 Uhr, im Landschaftshause hieselbst angesetzten Licitationstermine soll

1) die Lieferung der Bedürfnisse der Instituts-Oekonomie zu Jenkau im Jahre 1852 an Brod, Mehl, Grützen, Fleisch, Speck, Milch, Butter, Erbsen, Kartoffeln,
2) die Nutzung der Abgänge aus der Instituts-Oekonomie im Jahre 1852,
3) die Nutzung von innerhalb der Gränzen des Instituts zu Jenkau belegener sieben Morgen Ackerland auf drei Jahre vom 1. Januar 1852 ab,

ausgeboten werden.

Die Bedingungen können vorher im Landschaftshause nnd in Jenkau eingesehen werden.

Danzig, den 8. Oktober 1851.

Das Direktorium der von Conradischen Stiftung.

Zur Verpachtung des adligen Gutes Neuhoff, von Johanni künftigen Jahres ab, auf 15 Jahre, steht Termin

am Dienstage, den 28. Oktober c.; Vormittags 11 Uhr,

in meinem Geschäftszimmer hieselbst an, den Pachtliebhaber wahrzunehmen, ersucht werden.

Die Bedingungen, Karte pp. liegen vom 23. d. M. ab, hier zur Einsicht bereit. Event. kann die Pachtung auch sofort übergeben werden.

Dominium Schloß Neustadt, den 4. October 1851.

Ein Grundstück zu kl. Plendorf, von 1 Hufe culm. gutes Land, ohne Gebäude, ist aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist im Kruge zu Rückfort in kl. Plehndorf und im Schulzen-Amte Sandweg zu erfragen.

Der Garten des 5ten Hofes zu Pelonken, incl. Wein- und Treibhaus, mit einer guten Wohnung, circa 5 Morgen Kartoffel-Land und Heu-Werbung, soll mit oder auch ohne Obst vom 1. April k. J. an, auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden, und ist das Nähere Neugarten 507. zu erfragen.

Eine junge Dame, die Unterricht in Musik, dem Englischen, Französischen und allen Wissenschaften ertheilt, wünscht ein Engagement. Näheres beim Herrn Archidiakonus Dr. Höpfner in Danzig.

Das letzte Schiff mit frischem Schwedischen Kalk ist mit Capt. Nyberg am Kalkort angekommen und wird vom Schiff zum billigsten Preise verkauft.

Rum-Auction.

Wegen Aufgabe der Rumfabrikation sollen im Hause Frauengasse 878., am Donnerstage, den 23. October c., Vormittags 10 Uhr,

3 Puncheons Jamaica-Rum, versteuert, 1 Quantum Rum, feiner und mittlerer Qualität in Anker-Gebinden und Flaschen, 1 Gebinde ordinairer Rum, Punsch- und Rum-Essenz, aus der Fabrik von Zander und Gohl, ferner: 1 vollständiger Destillir-Apparat, kupferne Kannen, Trichter und Heber, ovale Lagerfässer, Doppeltpulte, 1 Eckschild pp.

öffentlich meistbietend verkauft werden. Den Herren Detailleurs ist diese Gelegenheit zum vortheilhaften Einkauf besonders empfohlen.

Rothwanger, Auctionator.

Einem geehrten auswärtigen reisenden Publikum empfiehlt sich das Gasthaus „Hotel de Saxe“ in Danzig, Junkergasse, mit seinen auf's beste eingerichteten Fremden-Zimmern und im Winter guten, hellen, warmen Pferdeställen hiermit ganz ergebenst. Für Logis und Speisen, für gute Bedienung und billige Preise ist bestens gesorgt. Gasthofbesitzer Bajewski.

Ein in Guteherberge, dicht an der Chaussee, mit der Aussicht nach der Eisenbahn gelegenes Grundstück, bestehend aus einem logeablen Wohnhaus, einer Wagen-Remise, geräumigem Hofplatze und Garten, nebst einer Kathe mit einem Baum- und Gemüse-Garten, steht aus freier Hand zu verkaufen. Die näheren Bedingungen sind zu erfahren Langenmarkt 489, in den Vormittagsstunden.

Poggenpfuhl 262. werden alle Sorten Damenkleider billig u. gut verfertigt, auch werden das. Hauben gewaschen, bitte um geneigten Zuspruch.

Grundstücks-Verkauf.

Das dem Herrn Stadt-Baurath Zernecke gehörige, bei Danzig, nahe dem Dorfe Zigankenberg und am Fußwege von der sogenannten Fliederlaube nach Pietzkendorf gelegene herrschafliche Grundstück, werde ich, dazu beauftragt, in öffentlicher Licitation

Montag, den 27. October 1851, Mittags 1 Uhr,

im hiesigen Börsenlokale, meistbietend verkaufen. Das Grundstück besteht aus einem Wohnhause mit Salon, 4 Stuben, Kabinet, 2 Küchen, Keller und Bodenkammern, Stallungen Wagenremise, 1 umzäumten Hühnerhofe, 1 Garten, 1 Stücke Ackerland, und 1 Teiche, hat 4½ Morgen magdeburg. Bodenfläche, gewährt eine der herrlichsten Aussichten über Danzig und seine Umgebungen und ist, wegen der Nähe der Stadt, bei dennoch ländlicher Abgeschiedenheit, namentlich den Herren Pensionairs und Familien, die eine gewisse Zurückgezogenheit wünschen zum Ankauf zu empfehlen. Der Verkauf soll unter besonders günstigen Bedingungen erfolgen und sind diese und Besitzdokumente täglich bei mir einzusehen.

Rothwanger, Auctionator.

Redacteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr. Danzig, Jopeng. 563